

Beschlußempfehlung und Bericht des Ältestenrates

Rechtsstellung der Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Zusammenschluß von Abgeordneten der PDS wird gemäß § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) als Gruppe anerkannt.
2. Die Gruppe erhält für die 13. Wahlperiode folgende Rechte:
 - a) Die Gruppe ist berechtigt, entsprechend § 12 Satz 1 GO-BT ordentliche und stellvertretende Mitglieder in die Fachausschüsse zu entsenden. Die von der Gruppe entsandten Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die von den Fraktionen entsandten Mitglieder. Ihnen stehen die einer „Fraktion im Ausschuß“ in den Bestimmungen des VII. Abschnitts der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingeräumten Rechte zu. Soweit die Gruppe in Fachausschüssen vertreten ist, muß sie auf Verlangen entsprechend § 55 Abs. 3 GO-BT in Unterausschüssen vertreten sein.
 - b) Für die Berechtigung der Gruppe, Mitglieder in Untersuchungsausschüsse zu entsenden, gilt § 12 Satz 1 GO-BT entsprechend; das gleiche gilt für die Berechtigung, Mitglieder in Enquete-Kommissionen zu entsenden. Soweit die Gruppe mit einem Mitglied in Enquete-Kommissionen vertreten ist, findet § 56 Abs. 2 GO-BT entsprechende Anwendung.
 - c) Die Gruppe kann ein Mitglied in den Ältestenrat entsenden. Das von der Gruppe entsandte Mitglied tritt zu den in § 6 Abs. 1 GO-BT vorgesehenen Mitgliedern des Ältestenrates hinzu. Es hat Stimmrecht, soweit der Ältestenrat über die inneren Angelegenheiten des Deutschen Bundestages beschließt. Soweit der Ältestenrat kein Beschlußorgan ist, kann Einvernehmen durch Konsens der Fraktionen hergestellt werden.
 - d) Die Gruppe erhält das Recht, Gesetzentwürfe, Anträge, Entschließungsanträge sowie Große und Kleine Anfragen einzubringen. Für das Verlangen auf Beratung ihrer Gesetzentwürfe stehen der Gruppe die den Fraktionen zustehenden

geschäftsordnungsrechtlichen Befugnisse zu. Die Gruppe kann die Aufsetzung ihrer Vorlagen auf die Tagesordnung gemäß § 20 Abs. 4 GO-BT und die Erstattung von Zwischenberichten zu eigenen Vorlagen entsprechend § 62 Abs. 2 GO-BT verlangen. Sie kann der Ausschußüberweisung ihrer Entschließungsanträge gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 GO-BT widersprechen. Für eigene Große Anfragen hat sie die Rechte gemäß § 101 Satz 3 und § 102 Satz 2 GO-BT.

- e) Der Gruppe wird das Recht zugestanden, pro Jahr eine noch festzulegende Zahl von Aktuellen Stunden zu verlangen.

Im übrigen kann die Gruppe Geschäftsordnungsanträge sowie geschäftsordnungsrechtliche Verlangen und Widerspruchsrechte, deren Geltendmachung den Fraktionen oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages vorbehalten ist, dann einbringen, wenn der Antrag, das Verlangen oder der Widerspruch von mindestens 34 Mitgliedern des Bundestages unterstützt wird.

- f) Die Gruppe erhält Redezeit entsprechend ihrer Stärke im Verhältnis zu den Fraktionen des Deutschen Bundestages und nach näherer Vereinbarung im Ältestenrat.

- g) Dem Vorsitzenden der Gruppe werden die Rechte zuerkannt, die ein Vorsitzender einer Fraktion des Deutschen Bundestages entsprechend der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages besitzt.

- h) Die Gruppe erhält die für ihre parlamentarische Arbeit erforderliche finanzielle, technische und personelle Unterstützung. Hierfür werden ihr der hälftige Grundbetrag sowie der Zuschlag entsprechend ihrer Stärke einschließlich der besonderen Zuschläge für die Opposition gewährt; sie erhält für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1994 einen ihrer Stärke entsprechenden Sondergrundbetrag und einen Anteil an den Zuschüssen für internationale Zusammenarbeit.

3. Der Antrag auf Drucksache 13/4 zur Änderung von § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird abgelehnt.

Bonn, den 6. März 1995

Der Ältestenrat

Dr. Rita Süßmuth

Bericht

Dem Ältestenrat ist in der 1. Sitzung des 13. Deutschen Bundestages am 10. November 1994 bei der Beschlußfassung über die Übernahme der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages für die 13. Wahlperiode ein Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und weiterer Abgeordneter der PDS – Drucksache 13/4 – überwiesen worden, der eine Änderung der Voraussetzungen für die Fraktionsbildung zum Inhalt hat. Danach sollen Zusammenschlüsse von Abgeordneten solcher Parteien, die über die Erringung von drei Direktmandaten in den Deutschen Bundestag eingezogen sind, den Zusammenschlüssen von Abgeordneten von Parteien, die die 5-%-Klausel des § 6 Abs. 6 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes erfüllt haben, hinsichtlich der Möglichkeit der Fraktionsbildung gleichgestellt werden.

Die vorliegende Beschlußempfehlung ist das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrates zu der Frage, welche Folgerungen aus dem Einzug der Gruppierung der Abgeordneten der PDS in den 13. Deutschen Bundestag zu ziehen sind, die mit 30 Abgeordneten die in § 10 Abs. 1 Satz 1 GO-BT festgelegte Mindeststärke von 34 Mitgliedern nicht erreicht.

Der Ältestenrat ist davon ausgegangen, daß zwischen Wahlrecht einerseits und Parlamentsrecht andererseits, das vom Deutschen Bundestag gemäß Artikel 40 des Grundgesetzes autonom gestaltet werden kann, zu unterscheiden ist. Wahlrechtliche Festlegungen schlagen deshalb nicht ohne weiteres auf die Befugnis des Deutschen Bundestages, die Voraussetzungen für die Fraktionsbildung festzusetzen, durch. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht im Verfahren zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit des in der 12. Wahlperiode der PDS/Linke Liste eingeräumten Gruppenstatus klargestellt (BVerfG 84, 304, 325). Die durch § 6 Abs. 6 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes eröffnete Möglichkeit, über die Erringung von drei Direktmandaten in den Deutschen Bundestag einzuziehen, nötigt deshalb nicht dazu, einer auf diese Weise ins Parlament gelangten Gruppierung von Abgeordneten einer Partei ohne Rücksicht auf ihre Mitgliederzahl den Fraktionsstatus einzuräumen. Der Ältestenrat ist vielmehr der Auffassung, daß sich die in § 10 Abs. 1 GO-BT getroffenen Regelungen zur Fraktionsbildung bewährt haben und Gruppierungen von Abgeordneten, die diese

Voraussetzungen nicht erfüllen, durch Einräumung eines besonderen Gruppenstatus Rechnung zu tragen ist.

Durch die Gewährung der in der Beschlußempfehlung aufgeführten parlamentarischen Rechte ist sichergestellt, daß sich die Mitglieder der Gruppe PDS an der parlamentarischen Meinungs- und Willensbildung umfassend beteiligen können. Klarstellungen, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des der PDS/Linke Liste in der 12. Wahlperiode eingeräumten Gruppenstatus vorgenommen hatte (BVerfGE 84, 304 ff.), sind berücksichtigt.

Die Gruppe erhält Initiativrechte, insbesondere das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen, einschließlich der Möglichkeit zu Geschäftsordnungsanträgen und geschäftsordnungsrechtlichen Verlangen und Widerspruchsrechten im Zusammenhang mit eigenen Initiativen (Nummer 2d). Die Gruppe erhält in den Plenarverhandlungen Redezeit entsprechend ihrer Stärke (Nummer 2f) und kann – wie die Fraktionen – vollberechtigte Mitglieder nach dem angewandten Proportionalverfahren in Fachausschüsse sowie deren Unterausschüsse entsenden (Nummer 2a). Gleiches gilt für Enquete-Kommissionen und Untersuchungsausschüsse (Nummer 2b).

Die Gruppe kann Aktuelle Stunden gemäß Anlage 5, Nr. 1, 1b und c verlangen (Nummer 2e), wobei eine zahlenmäßige Begrenzung vorbehalten bleibt.

Die in der Beschlußempfehlung ausgesprochene Befristung der zu gewährenden Leistungen in Form eines Sondergrundbetrages und des Zuschusses für allgemeine internationale Zusammenarbeit bis zum 31. Dezember 1994 (Nummer 2h) ergibt sich daraus, daß sich nach dem am 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Fraktionsgesetz die Geldleistungen nur noch nach einem Grundbetrag und einem sog. Pro-Kopf-Betrag zusammensetzen und die finanziellen Leistungen an die Gruppen in Anlehnung an die der Fraktionen erfolgen.

Aufgrund der sich aus der Beschlußempfehlung ergebenden Ausgestaltung der Rechtsstellung der Gruppe PDS wird vorgeschlagen, den Antrag auf Drucksache 13/4 abzulehnen.

Bonn, den 6. März 1995

Dr. Rita Süßmuth

